

SYNDICAT INTERCOMMUNAL POUR L'ASSAINISSEMENT DES EAUX
DE LA CHÂTELLENIE DE THIELLE ET ENVIRONS

Betriebsreglement der interkantonalen Wertstoffsammelstelle „l'Entre-deux-Lacs“ in Cornaux

19. September 2014

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Ziel

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Benützung der Wertstoffsammelstelle l'Entre-deux-Lacs durch die Bevölkerung.

Definition

Art. 2

Die interkantonale Wertstoffsammelstelle ist eine speziell ausgerüstete, geschlossene und überwachte Einrichtung für die getrennte Sammlung und Zwischenlagerung von wiederverwertbaren Abfällen. Die Wertstoffsammelstelle ist keine Abfalldeponie.

Benützer

Art. 3

Die Wertstoffsammelstelle ist zugänglich für Personen, welche in einer Mitgliedgemeinde des „Syndicat intercommunal pour l'assainissement des eaux de la Châtellenie de Thielle et environs“ (nachfolgend: der Verband) wohnen und dort angemeldet sind sowie für Firmen, welche in einer dieser Gemeinden ihren Sitz haben. Der Verband kann anderslautende Bestimmungen erlassen.

Die Benützer müssen auf Verlangen des Betriebspersonals der Wertstoffsammelstelle (nachfolgend: das Personal) einen Nachweis erbringen, dass der Besitzer der angelieferten Wertstoffe in einer Gemeinde des Verbands wohnt.

Es werden nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3.5 Tonnen und einer Höhe von bis zu 2.50 Meter zugelassen.

Das Personal ist berechtigt, den Zutritt zur Anlage zu verweigern, wenn eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt ist.

Ganzjahresmieter der Campingplätze der Gemeinden des Verbands sind berechtigt, Wertstoffe anzuliefern, welche im Camping üblicherweise anfallen. Sie müssen eine unterschriebene Bestätigung des Campings vorweisen können und dürfen maximal das Volumen eines normalen Kofferraums pro Besuch anliefern.

Öffnungszeiten,
Feiertage und
Beschränkungen

Art.4

Die Öffnungszeiten, die offiziellen Feiertage und allfällige Beschränkungen werden durch die Direktion festgelegt und können jederzeit angepasst werden.

Kapitel II

Betrieb

Umschlag der Wertstoffe

Art. 5

Der Transport, das Abladen, das Sortieren und Deponieren der Wertstoffe in die Behälter oder an die bezeichneten Stellen wird durch den Benutzer erledigt.

Die Wertstoffe werden nach den gesetzlichen Vorgaben verwertet oder entsorgt. Sie gehen in das Eigentum des Verbandes über. Der Benutzer hat kein Anrecht auf eine Entschädigung.

Das Personal darf die Öffnung von Verpackungen verlangen, um deren Inhalt zu überprüfen.

Im Bereich der Anlage sind Schrottsammler- oder Altwarenhandel-Aktivitäten untersagt.

Die Benutzer sind angehalten, die ihnen zur Verfügung gestellten Installationen und Plätze sauber zu halten.

Annahmeverweigerung

Art. 6

Das Personal ist berechtigt, normalerweise zugelassene Wertstoffe zurückzuweisen, wenn diese durch ihr Volumen, Gewicht oder Platzbedarf die verfügbare Kapazität der Anlage überschreiten.

Das Deponieren von Wertstoffen oder Abfall ausserhalb der Sammelstelle ist verboten.

Fehlbare werden den zuständigen Behörden angezeigt und die Entsorgungskosten werden in Rechnung gestellt.

Verkehr und Parkieren

Art. 7

Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur für die Dauer der Anlieferung der Wertstoffe gestattet. Während dieser Zeit muss der Motor abgestellt werden und nach erfolgter Anlieferung die Anlage unverzüglich verlassen werden.

Die Lenker sind angehalten, die Verkehrsregeln zu beachten (Vortrittsregeln, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Fahrtrichtung, Parkfelder, usw.).

Der Verband kann nicht für Unfälle und Beschädigungen haftbar gemacht werden, welche durch die Benutzer der Anlage verursacht worden sind.

Aufsicht und Verantwortung

Art. 8

Die Benutzer befolgen die Beschilderung und die Anweisungen des Personals.

Die Benutzer beachten die spezifischen Vorschriften und gültigen Normen um Unfälle oder Umweltverschmutzungen innerhalb und in der Umgebung der Anlage zu vermeiden.

Die Benutzer beaufsichtigen die Kinder und/oder Personen, deren Verantwortung sie haben. Sie bemühen sich um einen respektvollen Umgang mit der ihnen zur Verfügung gestellten Anlage.

Das Betreten der Container ist ausdrücklich verboten.

Das Rauchen im Bereich der Anlage ist verboten.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zum technischen Bereich und den Räumlichkeiten der Anlage untersagt.

Weder der Verband noch das Personal kann für Schäden an Personen oder Sachen verantwortlich gemacht werden, welche durch Benutzer der Anlage verursacht werden.

Für Fälle, die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehen sind, gelten die aktuellen Bestimmungen der Gemeinde Cornaux.

Kapitel III

Anlieferung der Wertstoffe

Erlaubte Wertstoffe

Folgende Wertstoffe dürfen in der Sammelstelle angeliefert werden:

- Festes Sperrgut, welches auf Grund seiner Form oder Grösse nicht als Haushaltsabfall entsorgt werden kann und/oder nicht demontiert werden kann
- Glas (nach Farbe getrennt)
- Papier (sauber, ohne Verpackung, ohne Plastik)
- Karton (sauber, ohne Verpackung, ohne Plastik)
- Metallobjekte, ausgenommen Motoren, Fahrzeuge oder Fahrzeugteile
- Elektrische Geräte aus Haushalt, Freizeit und IT
- Behandeltes und unbehandeltes Holz
- Wiederverwertbares Plastik (PET, sowie Plastik gemäss den kantonalen Vorgaben)
- Weissblech und sauberes Aluminium
- Mineral- und Speiseöle (maximal 10 Liter pro Lieferung)
- Batterien und Akkus
- Neonröhren und Energiesparlampen
- Nespressokapseln (Kapseln anderer Hersteller werden zurückgewiesen)
- Textilien und Schuhe
- Grünabfälle und kompostierbare Materie (max. 1m³ pro Lieferung)
- Nicht verrottende mineralische Abfälle (Geschirr, Spiegel, Blumentöpfe, usw. ausser Bauschutt)
- Spezielle Haushaltsabfälle wie Farben, Lacke, Verdünner und Unkrautvertilger

Diese Liste ist nicht abschliessend und kann jederzeit durch die Direktion angepasst werden.

Wertstoffe aus Wohnungsräumungen werden bei entsprechender Menge als Firmenabfälle behandelt.

Nicht erlaubte
Wertstoffe

Art. 10

Das Personal kann jedes Gut zurückweisen, welches ein Risiko oder eine Beeinträchtigung der Anlage darstellen kann, insbesondere:

- Haushaltsabfälle, welche in Kehrriechtsäcken entsorgt werden können
- Abfälle aus dem Pflegebereich (Medikamente, Spritzen, Verbandstoff, Windeln, usw.)
- Asbesthaltige Stoffe
- Radioaktive Stoffe
- Fleischabfälle und Tierkadaver
- Sprengstoffe, Feuerwerk oder Munition
- Fahrzeugbatterien
- Motorfahrzeugreifen
- Usw.

Im Zweifelsfall entscheidet das anwesende Personal.

Die Entsorgung der nicht angenommenen Wertstoffe muss über spezialisierte Betriebe erfolgen. Das Personal stellt auf Anfrage eine entsprechende Liste zu Verfügung.

Firmenabfälle

Art. 11

Firmenabfälle werden nicht angenommen. Ausnahme: Glasflaschen, PET, Elektrogeräte, Papier und Karton.

Die Entsorgung der nicht angenommenen Abfälle muss über spezialisierte Betriebe oder entsprechende Sammelstellen erfolgen.

Die Mitarbeiter der Firmen sind angehalten, die angenommenen Wertstoffe gewissenhaft zu trennen.

Die angelieferten Güter müssen vom Personal klar identifiziert werden können. Zuwiderhandlungen können mit einer Annahmeverweigerung geahndet werden.

Wertstoffe
ausserhalb des
Haushaltes

Art. 12

Folgende Wertstoffe von ausserhalb eines Haushaltes (auch bei Umbauten) müssen in einer privaten Mulde oder bei einer entsprechenden Sammelstelle entsorgt werden :

- Abfälle aus Immobilien (feste Objekte wie Türen, Fenster, Fensterläden, Toilettenschüsseln, Lavabos, Badewannen, Radiatoren, usw.)
- Bauschutt : Backsteine, Beton, Ziegel, Bretter
- Jegliche Bodenbeläge, Elektroinstallationen, Isolation, usw.
- Gärtnereiabfälle (ausser kompostierbare Materie gemäss Art. 9)
- Verbundsteine, Platten, Mauerreste, Betonelemente, Pfeiler, Standplatten

Kapitel IV Schlussbestimmungen

| | |
|---------------|---|
| Strafen | <p>Art. 13 Verstöße gegen das vorliegende Reglement werden den zuständigen Behörden angezeigt.</p> <p>Das Personal ist vereidigt und kann selbständig Zuwiderhandlungen feststellen und den Behörden anzeigen.</p> <p>Bei wiederholten Verstößen gegen das vorliegende Reglement kann die Direktion einer Person oder einer Firma der Zutritt zur Anlage temporär oder definitiv verweigert werden.</p> <p>Die Behebung eines allfällig entstandenen Schadens ist geschuldet.</p> |
| Inkrafttreten | <p>Art. 14 Die Direktion des Verbands ist verantwortlich für die Umsetzung dieses Reglements, welches ab sofort in Kraft tritt.</p> |

La Tène, der 19. September 2014

Namens der Direktion

Der Präsident

Der Sekretär

Bemerkung: Hierbei handelt es sich um die Übersetzung des französischen Originaltextes. Bei Unklarheiten gilt das Reglement der Original-Verfassung (Règlement d'exploitation de la déchetterie intercommunale de l'Entre-deux-Lacs).